

## **Verbändevereinbarung**

### **zur tarifpolitischen Koordination der Bau- und Ausbaugewerke**

Der Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz,  
Gräfstraße 79, 60486 Frankfurt am Main,

der Bundesverband Gerüstbau e.V.,  
Rösrather Straße 645, 51107 Köln,

der Bundesverband Holz und Kunststoff,  
Littenstraße 10, 10179 Berlin,

der Bundesverband Metall,  
Huttropstraße 58, 45138 Essen,

der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,  
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

die Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,

die Industriegewerkschaft Metall,  
Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main,

der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,  
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,

der Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.,  
Fritz-Reuter-Straße 1, 50968 Köln,

der Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke,  
Lilienthalallee 4, 60487 Frankfurt am Main,

der Zentralverband Raum und Ausstattung,  
Luxemburger Straße 107, 50939 Köln,

der Zentralverband Sanitär Heizung Klima,  
Rathausallee 6, 53757 Sankt Augustin,

schließen folgende Vereinbarung:

#### **Präambel**

Die nachfolgende Vereinbarung dient der Umsetzung der Verbändevereinbarung vom 19. Januar 2017. Die im Anschluss an diesen Termin geführten Verhandlungen zwischen den Tarifvertragsparteien des Bau- und Ausbaugewerbes unter Einbeziehung der Trägerorganisationen der weiteren Sozialkassen, die unter Moderation des Unternehmerverbandes

Deutsches Handwerk (UDH) stattgefunden haben, sind in einer konstruktiven Weise geführt worden. Diese Gesprächskultur wird auch in Zukunft fortgeführt. Die oben genannten Tarifvertragsparteien des Bau- und Ausbaugewerbes verständigen sich daher darauf, Konflikte, die sich im Bereich der Tarifpolitik aus der branchenbezogenen Abgrenzung untereinander ergeben, durch die nachfolgenden Verfahren einer einvernehmlichen Lösung zuzuführen. Die Tarifvertragsparteien wollen vertrauensvoll und offen in diesem Bereich zusammenarbeiten.

## **I. Koordinierung der tarifvertraglichen Geltungsbereiche**

1. Beabsichtigen Tarifvertragsparteien die Veränderung des fachlichen Geltungsbereichs ihrer Tarifverträge mit möglichen Auswirkungen für eine Branchenabgrenzung, haben sie dies den anderen betroffenen Tarifvertragsparteien so rechtzeitig vor dem Tarifabschluss mitzuteilen, dass diese die möglichen Auswirkungen für die eigenen Tarifverträge und Mitglieder prüfen und mögliche Bedenken mit den jeweiligen Tarifvertragsparteien erörtern können. Ziel ist es, mögliche künftige Abgrenzungsprobleme im Vorfeld einvernehmlich zu lösen. Eine Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn eine der Tarifvertragsparteien plant, Einspruch gegen die Allgemeinverbindlicherklärung im Tarifausschuss oder gegen eine Rechtsverordnung einzulegen.
2. Kann in bilateralen Gesprächen keine Lösung gefunden werden, kann jede Tarifvertragspartei dieser Verbändevereinbarung die Einberufung einer Sitzung verlangen mit der Zielsetzung, dort eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.
3. Unter diesen Voraussetzungen sagen alle unterzeichnenden Tarifvertragsparteien zu und wirken in diesem Sinne auf ihre Mitgliedsorganisationen ein, sich nicht an gerichtlichen Verfahren gegen Allgemeinverbindlicherklärungen oder Rechtsverordnungen der anderen Partner zu beteiligen sowie nicht an Verfassungsbeschwerden gegen die gesetzlichen Grundlagen mitzuwirken bzw. solche unverzüglich zurückzunehmen.

## **II. Einbeziehung der Tarifvertragsparteien bei Konflikten mit Sozialkassen**

1. Die Trägerorganisationen wirken darauf hin, dass die Sozialkassen bei der Erfassung von Unternehmen jeweils vorab klären, ob das Unternehmen tarifgebundenes Mitglied eines der unterzeichnenden Arbeitgeberverbände ist.
2. Die Tarifvertragsparteien wirken darauf hin, dass die Sozialkassen bei Konflikten mit Mitgliedsunternehmen im Sinne von Ziffer 1. über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen für eine Beitragspflicht zu der Sozialkasse auch den jeweils zuständigen Arbeitgeberverband und die jeweils zuständige Gewerkschaft kontaktieren und mit der Zielsetzung informieren, die Sozialpartner in die Klärung der Beitragspflichtigkeit einzubeziehen.
3. Es besteht Einverständnis zwischen allen Parteien, dass bei Konflikten im Sinne von Ziffer 2 eine Mitwirkungspflicht der Unternehmen zur Sachverhaltsaufklärung für die

Prüfung des betrieblichen Geltungsbereichs und der Beitragspflicht zu den Sozialkassen besteht; die betroffenen Verbände wirken auf ihre Mitgliedsunternehmen ein, diese Mitwirkungspflicht zu erfüllen.

### III. Konsultationsverfahren zur Regelung unklarer Abgrenzungsfragen

Das in der Verbändevereinbarung vom 19. Januar 2017 in Ziffer III. vereinbarte Konsultationsverfahren SOKA-BAU wird gesondert in Anlage 1 geregelt. Entsprechende Konsultationsverfahren werden zwischen den weiteren Tarifvertragsparteien des Bau- und Ausbaugewerbes und ihren Sozialkassen im Bedarfsfall gesondert vereinbart (vgl. Anlage 2).

### IV. Einschränkungsklauseln zur Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen des Bau- und Ausbaugewerbes

#### 1. Grundkonzeption

Mit den Einschränkungen der Allgemeinverbindlicherklärung der Buntarifverträge werden Tarifüberschneidungen sowie die Verdrängung anderer Tarifverträge (bezogen auf die entsenderechtlichen Urlaubsregelungen und das Urlaubskassenverfahren) vermieden. Bisher folgt die sog. „große Einschränkungsklausel“ grundsätzlich den Prinzipien „Mitgliedschaft“ (einschließlich Stichtagsregelungen) und „Fachlichkeit“ (einschließlich Geltungsbereichsstichtagen). Notwendigerweise wurde die „Fachlichkeit“ jeweils individuell formuliert. Darüber hinaus wird teilweise zusätzlich das Erfordernis einer Spezialisierung verlangt. Nur im Bereich der Industrie findet sich eine erleichterte Prüfung der Fachlichkeit durch eine unwiderlegbare Vermutung bei seit längerem bestehender Verbandsmitgliedschaft.

Mit der Vereinbarung vom 19. Januar 2017 soll die Abgrenzung zukünftig nur an den Kriterien „Mitgliedschaft“ und „Fachlichkeit“ ausgerichtet werden.

In der **Neufassung** für den Bundesverband Metall, den Zentralverband Sanitär Heizung Klima, den Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke und den Bundesverband Holz und Kunststoff

- entfällt das Erfordernis der Spezialisierung,
- wird die friedensstiftende unwiderlegbare Vermutung der Fachlichkeit ab Inkrafttreten der nächsten Allgemeinverbindlicherklärung für tarifgebundene Verbandsmitglieder eingeführt; maßgeblich ist die Mitgliedschaft bis zum 30. Juni 2014.
- wird die Fachlichkeit auf der Grundlage bestehender Tarifverträge in einem Anhang der Einschränkungsklausel maßgeblich geregelt.

#### 2. Neue Einschränkungsklausel

Die jeweils neu verhandelte Einschränkungsklausel findet sich für das Elektrohandwerk in Anlage 3, für das Metallhandwerk in Anlage 4, für das Tischler- und Schreinerhandwerk in Anlage 5 und für das Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-, Behälter- und Apparatebauer-Handwerk in Anlage 6.

### **3. Abgrenzungsfragen (Tarifzuordnung) zwischen Trägerorganisationen von Sozialkassen**

Abgrenzungsfragen (Tarifzuordnung) zwischen Trägerorganisationen von Sozialkassen werden im Sinne dieser Vereinbarung zwischen den jeweiligen Beteiligten erörtert und gelöst.

### **V. Umsetzung der Hinweise aus dem Beschluss BT-Drucksache 18/11001**

Die Bautarifvertragsparteien werden den Forderungen aus der BT-Drs. 18/11001, S. 9, Rechnung tragen. Hierzu zählen die Anpassung der tarifvertraglichen Verjährungsfrist sowie des tarifvertraglichen Verzugszinssatzes.

Die Beschwerdeführer vor dem Bundesarbeitsgericht (Beschwerdeverfahren 10 ABR 33/15 und 10 ABR 48/15) sind bereits von Beitragsansprüchen in der Zeit vom Oktober 2007 bis Dezember 2014, soweit diese streitbefangen waren, freigestellt worden.

Es besteht Einigkeit darüber, dass SOKA-BAU die Darlegungs- und Beweislast dafür trägt, dass in einem Betrieb arbeitszeitlich kalenderjährlich überwiegend baugewerbliche Tätigkeiten im Sinne des § 1 VTV verrichtet werden.

### **VI. Schlussbestimmung**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit getroffen. Sie tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft und kann von jeder Vertragspartei durch Schreiben an alle anderen Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende aufgekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2027.

Sollte eine Vertragspartei diese Vereinbarung kündigen, so wird die Wirksamkeit der restlichen Vereinbarung hierdurch nicht berührt.

Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes sagen zu, dass SOKA-BAU alle laufenden Verfahren wohlwollend im Sinne dieser Vereinbarung überprüfen wird.

Nach zwei Jahren ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung wird unter Federführung des UDH ein Erfahrungsaustausch stattfinden.

Berlin, den 15. Oktober 2017




Karl-August Siepelmeier  
Präsident


Mathias Bucksteeg  
Hauptgeschäftsführer

Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz



Marcus Nachbauer  
Präsident

Bundesverband Gerüstbau e.V.




Konrad Steininger  
Präsident

Martin Paukner  
Hauptgeschäftsführer

Bundesverband Holz und Kunststoff



Erwin Kostyra  
Präsident

Bundesverband Metall



Dr. Michael Oelck  
Hauptgeschäftsführer



Andreas Schmieg  
Vizepräsident

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.



Robert Feiger  
Bundesvorsitzender

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt



Dietmar Schäfers  
Stv. Bundesvorsitzender

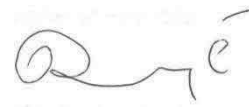


Jörg Hofmann  
1. Vorsitzender

Industriegewerkschaft Metall



Stefan Schaumburg  
Leiter des Funktionsbereichs  
Tarifpolitik



Frank Dupré  
Vizepräsident

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.



Dirk Bollwerk  
Präsident

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.



Ulrich Marx  
Hauptgeschäftsführer



Lothar Hellmann  
Präsident

Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informations-  
technischen Handwerke



Ingolf Jakobi  
Hauptgeschäftsführer



Harald Gerjets  
Präsident

Zentralverband Raum und Ausstattung



Heike Fritsche  
Geschäftsführerin



Friedrich Budde  
Präsident

Zentralverband Sanitär Heizung Klima



Andreas Müller  
Hauptgeschäftsführer



---

als Moderator  
Karl-Sebastian Schulte  
Geschäftsführer

Unternehmerverband Deutsches Handwerk e.V.

---

**Vereinbarung**

**zwischen den**

**Tarifvertragsparteien des Baugewerbes,**

dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.,  
Kronenstraße 55 – 58, 10117 Berlin,

dem Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.,  
Kurfürstenstraße 129, 10785 Berlin,

der Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Olof-Palme-Straße 19, 60439 Frankfurt am Main,

**einerseits und**

**den Verbänden**

**(nachfolgend: Ausbauverbände),**

dem Bundesverband Holz und Kunststoff,  
Littenstraße 10, 10179 Berlin,

dem Bundesverband Metall,  
Huttropstraße 58, 45138 Essen,

dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima,  
Rathausallee 6, 53757 Sankt Augustin,

dem Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke,  
Lilienthalallee 4, 60487 Frankfurt am Main,

dem Zentralverband Raum und Ausstattung,  
Luxemburger Straße 107, 50939 Köln,

**sowie der**

**Industriegewerkschaft Metall,**

Wilhelm-Leuschner-Straße 79, 60329 Frankfurt am Main,

**andererseits**

**über ein**

**Konsultationsverfahren**

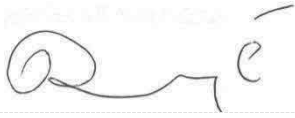
1. Sinn und Zweck des Konsultationsverfahrens ist es, auf der Grundlage eines unstreitigen Sachverhaltes (Tatsachenbasis) grundlegende rechtliche Abgrenzungsstreitigkeiten über den Anwendungsbereich (Geltungsbereich) der die Sozialkassenverfahren betreffenden allgemeinverbindlichen Tarifverträge zu klären. Gegenstand des Konsultationsverfahrens sind ausschließlich konkrete, nicht rein theoretische Abgrenzungsstreitigkeiten von (mittelbaren) Verbandsmitgliedern der unterzeichnenden Verbände.
2. Zur besseren Information der Mitglieder der Ausbauverbände über eine potentielle Beitragspflicht zur SOKA-BAU stellen die Ausbauverbände allen Mitgliedern eine von SOKA-BAU erstellte Informationsschrift zur Verfügung. SOKA-BAU stellt weiterhin den Ausbauverbänden einen ohne Registrierung durchführbaren, unverbindlichen Selbsttest für die Ermittlung einer Beitragspflicht zu den Sozialkassenverfahren zur Verfügung.
3. Verfahrensbeteiligte des Konsultationsverfahrens sind die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes HDB, ZDB und IG BAU sowie der jeweilige Ausbauverband, dessen (mittelbares) Mitglied die Klärung einer Abgrenzungsfrage nach Ziffer 1 anstrebt, und die IG Metall, sofern diese Tarifvertragspartner des Ausbauverbandes ist.
4. Zu dem Verfahren der nachfolgenden Ziffern 4 bis 8 ist SOKA-BAU als sachkundige Institution (ohne Stimmrecht, kein Verfahrensbeteiligter im Sinne von Ziffer 2) hinzuzuziehen, sofern dies von mindestens einem Verfahrensbeteiligten gewünscht wird.
5. Das Verfahren kann von jedem Verfahrensbeteiligten gemäß Ziffer 2 in Gang gesetzt werden. Dazu hat der Verband bzw. die Gewerkschaft, der bzw. die das Verfahren in Gang gesetzt hat, jeweils unter konkretem Hinweis auf die streitgegenständliche tarifliche Regelung eine textliche Darstellung der konkreten Sachlage sowie der dazu eingenommenen Rechtsposition allen Verfahrensbeteiligten zu übermitteln.
6. Seitens der übrigen Verfahrensbeteiligten hat innerhalb von 21 Kalendertagen nach Eingang der textlichen Darstellung eine textliche Stellungnahme zu den Ausführungen gemäß Ziffer 4 zu erfolgen (Eingang bei allen Verfahrensbeteiligten). Für die Fristberechnung gelten die Regelungen des BGB.
7. Ergibt sich während des Konsultationsverfahrens, dass der Sachverhalt streitig ist, wird es unterbrochen. Der Verband bzw. die Gewerkschaft, der bzw. die das Verfahren in Gang gesetzt hat, wirkt in diesem Fall auf sein (mittelbares) Mitglied bzw. den Betrieb ein, den Sachverhalt gegenüber SOKA-BAU abschließend zu klären. Die Tarifvertragsparteien des Baugewerbes wirken auf SOKA-BAU ein, die Vorgangsbearbeitung in diesen Fällen so auszugestalten, dass eine schnellstmögliche abschließende Sachverhaltsaufklärung möglich ist. Sobald die Sachverhaltsaufklärung abgeschlossen ist, wird das Konsultationsverfahren auf Antrag einer der Verfahrensbeteiligten gemäß Ziffer 2 wieder aufgenommen.
8. Ist der Sachverhalt unstreitig und stimmen die Rechtspositionen aller Verfahrensbeteiligten nach dem schriftlichen Austausch überein, ist das Ergebnis von allen Verfahrensbeteiligten gemeinsam innerhalb von weiteren 14 Tagen im Umlaufverfahren schriftlich abzustimmen



und SOKA-BAU mit der Maßgabe zu übermitteln, entsprechend dieser Rechtsposition in der weiteren Vorgangsbearbeitung zu verfahren.

- 9.** Kann im schriftlichen Verfahren keine Einigung erzielt werden, so ist auf Initiative eines Verfahrensbeteiligten schnellstmöglich ein gemeinsamer Termin mit allen Verfahrensbeteiligten anzuberaumen. Eine Einbeziehung dritter Personen (bspw. externe Rechtsbeistände) ist ausgeschlossen. Bei diesem Termin soll auf eine Einigung hingearbeitet werden. Wird in dem Termin eine Einigung erzielt, so ist diese sofort zu protokollieren und SOKA-BAU mit der Maßgabe zu übermitteln, entsprechend dieser Rechtsposition in der weiteren Vorgangsbearbeitung zu verfahren. Erfolgt in dem ersten Termin keine Einigung, kann auf Wunsch jedes Verfahrensbeteiligten ein weiterer abschließender Termin anberaumt werden.
- 10.** Erfolgt im Rahmen von Ziffer 8 keine Einigung, so kann auf Wunsch eines Verfahrensbeteiligten ein nicht abstimmberechtigter Vermittler hinzugezogen werden, sofern der Verfahrensbeteiligte bereit ist, die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen. Über die Person des Vermittlers muss Einvernehmen erzielt werden. Hierzu kann vorab nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine Liste mit in Frage kommenden Personen erstellt werden. Das Vermittlungsverfahren erfolgt im Rahmen eines weiteren Termins. Wird dort kein Ergebnis erzielt, kann dort jeder Verfahrensbeteiligte den Vermittler auffordern, binnen einer Woche einen Einigungsvorschlag zu erarbeiten und den Verfahrensbeteiligten zukommen zu lassen. Die Verfahrensbeteiligten haben dann die Möglichkeit, dem Einigungsvorschlag binnen 14 Tagen nach Eingang bei Ihnen ausdrücklich zuzustimmen. Das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens ist dann SOKA-BAU mit der Maßgabe zu übermitteln, entsprechend dieser Rechtsposition in der weiteren Vorgangsbearbeitung zu verfahren.
- 11.** Erfolgt im Rahmen dieser Verfahren keine Einigung, ist das Konsultationsverfahren beendet.
- 12.** Die Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann danach mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, erstmals zum 31. Dezember 2027. Die Kündigung hat gegenüber jedem Verfahrensbeteiligten in Schriftform zu erfolgen.

Berlin, den 15. Oktober 2017



Frank Dupré  
Vizepräsident

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V.



Andreas Schmiege  
Vizepräsident

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e.V.



Robert Feiger  
Bundesvorsitzender

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt



Dietmar Schäfers  
Stv. Bundesvorsitzender



Konrad Steininger  
Präsident

Bundesverband Holz und Kunststoff



Martin Paukner  
Hauptgeschäftsführer



Erwin Kostyra  
Präsident

Bundesverband Metall



Dr. Michael Oelck  
Hauptgeschäftsführer



Friedrich Budde  
Präsident

Zentralverband Sanitär Heizung Klima



Andreas Müller  
Hauptgeschäftsführer



Lothar Hellmann  
Präsident

Zentralverband der Deutschen Elektro- und Informations-  
technischen Handwerke



Ingolf Jakobi  
Hauptgeschäftsführer



Harald Gerjets  
Präsident

Zentralverband Raum und Ausstattung

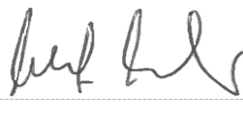


Heike Fritsche  
Geschäftsführerin



Jörg Hofmann  
1. Vorsitzender

Industriegewerkschaft Metall



Stefan Schaumburg  
Leiter des Funktionsbereichs  
Tarifpolitik

## Erklärung der „Schwesterkassen“ zum Konsultationsverfahren der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes

Die unterzeichnenden Trägerorganisationen der Sozialkassen des Maler- und Lackiererhandwerks (**Die Malerkasse**), des Dachdeckerhandwerks (**SOKA-DACH**), des Gerüstbauerhandwerks (**SOKA Gerüstbau**) und des Steinmetzhandwerks (**ZVK Steinmetz**) erklären übereinstimmend, dass sie auf der Basis des zwischen den Tarifvertragsparteien des Baugewerbes und den Ausbaueverbänden festgelegten Konsultationsverfahrens (Vereinbarung vom 15. Oktober 2017) im Bedarfsfall Verfahrensvereinbarungen für ihre jeweiligen Tarifbereiche mit den tangierten Verbänden des Ausbaugewerbes sowie den zuständigen Gewerkschaften unter Beteiligung der jeweiligen Sozialkassen treffen werden. Dies beinhaltet auch die Sachverhaltsaufklärung in den Schnittstellenbereichen, soweit dies notwendig und angezeigt ist.

Berlin, den 15. Oktober 2017




Karl-August Siepelmeyer      Mathias Bucksteeg  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer  
Bundesverband Farbe Gestaltung Bautenschutz




Dirk Bollwerk                      Ulrich Marx  
Präsident                      Hauptgeschäftsführer  
Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V



Marcus Nachbauer  
Präsident  
Bundesverband Gerüstbau e.V.




Gustav Treulieb                      Sybille Trawinski  
Bundesinnungsmeister      Geschäftsführerin  
Bundesverband Deutscher Steinmetze  
(BIV des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks)




Robert Feiger                      Dietmar Schäfers  
Bundesvorsitzender              Stv. Bundesvorsitzender  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

**Vereinbarung über die Neufassung der Einschränkungsklausel**  
**für das Elektrohandwerk**

**Die unterzeichnenden Verbände haben Einvernehmen darüber erzielt, dass die Einschränkung der Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge für das Baugewerbe in Hinblick auf die Betriebe des Elektrohandwerks durch folgende Formulierungen geregelt werden soll:**

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen mit Sitz im Inland, ...

...

**im Elektrohandwerk**

... solange diese unmittelbar oder mittelbar tarifgebundenes Mitglied des Zentralverbandes der Deutschen Elektro- und Informationstechnischen Handwerke (ZVEH) sind (Mitgliedschaft) und

von einem Mantel- oder Rahmentarifvertrag dieses Verbandes oder eines seiner Mitgliedsverbände erfasst werden und überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im Anhang ...(Elektrohandwerk) genannt sind (Fachlichkeit).

Wurde die Mitgliedschaft bis zum 30. Juni 2014 (Stichtag) erworben, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Fachlichkeit erfüllt ist.

## Anhang .....: Elektrohandwerk

Für alle Betriebe oder selbstständigen Betriebsabteilungen, die mit der handwerksmäßigen Installation, Wartung oder Instandhaltung von elektro- und informationstechnischen Anlagen und Geräten einschließlich elektrischer Antriebe, Leitungen, Kommunikations- und Daten-netze sowie mit dem Fahrleitungs-, Freileitungs-, Ortsnetz- und Kabelbau befasst sind bzw. – bezogen auf diese Tätigkeiten – entsprechende Dienstleistungen einschließlich damit zusammenhängender baulicher Nebenpflichten im Sinne von § 5 Handwerksordnung anbieten, sofern dem Betrieb nicht nachgewiesen wird, dass die baulichen Tätigkeiten inklusive dieser baulichen Nebenpflichten kalenderjährlich mehr als 50 Prozent der betrieblichen Gesamtarbeitszeit betragen.

Bauliche Nebenpflichten im Sinne von § 5 HwO können insbesondere im Zusammenhang mit folgenden elektrohandwerklichen Dienstleistungen anfallen:

1. Kabel- und Leitungsinstallationen innerhalb und außerhalb von Gebäuden;
2. Photovoltaik- und Solaranlagen auf Gebäuden und Freiflächen;
3. Öffentlichen Beleuchtungsinstallationen bzw. Elektroinstallationen auf Masten;
4. Erstellung und Montage von Anlagen zur Energieerzeugung;
5. Erstellung und Montage von Infrastruktur E-Mobilität einschl. Energieverteilernetze;
6. Erstellung und Montage von Kabel- und Leitungstrassen einschl. ihrer Trägersysteme in und außerhalb von Gebäuden;
7. Erstellung und Montage von elektrischen Brandschutzsystemen;
8. Erstellung und Montage von Kabelschächten und –kanälen, Legen von Erdkabeln;
9. Erstellung und Montage elektrotechnischer Fertigteilbauten (z.B. Trafo- und Netzverteilstationen);
10. Geothermie- und Luftwärmepumpeninstallationen;
11. Fahrweg-Elektrotechnik einschl. Signalanlagen und sonstiger Elektroinstallationen (z.B. Weichenheizungen);
12. Verkehrsleit- und Signaltechnik;
13. Erstellung und Montage elektrischer Licht- und Werbeanlagen an und außerhalb von Gebäuden;
14. Elektroinstallationen im Laden- und Einrichtungsbau;
15. Modernisierung von Elektrospeicher-Heizanlagen;
16. Installation elektrischer Fußbodenheizungen;
17. Elektroinstallationen bei Blockheizkraftwerken, Brennstoffzellen und Batteriespeicheranlagen

Berlin, den 15. Oktober 2017




---

Lothar Hellmann    Ingolf Jakobi  
Präsident            Hauptgeschäftsführer  
Zentralverband der Deutschen Elektro-  
und Informationstechnischen Handwerke




---

Frank Dupré  
Vizepräsident  
Zentralverband Deutsches Baugewerbe




---

Jörg Hofmann            Stefan Schaumburg  
1. Vorsitzender        Leiter des Funktionsbereichs  
Tarifpolitik  
Industriegewerkschaft Metall




---

Robert Feiger            Dietmar Schäfers  
Bundesvorsitzender    Stv. Bundesvorsitzender  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt




---

Andreas Schmiege  
Vizepräsident  
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

**Vereinbarung über die Neufassung der Einschränkungsklausel**  
**für das Metallbauerhandwerk**

**Die unterzeichnenden Verbände haben Einvernehmen darüber erzielt, dass die Einschränkung der Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge für das Baugewerbe in Hinblick auf die Betriebe des Metallbauerhandwerks durch folgende Formulierungen geregelt werden soll:**

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen mit Sitz im Inland, ...

...

**im Metallbauerhandwerk**

... solange diese unmittelbar oder mittelbar tarifgebundenes Mitglied des Bundesverbandes Metall-Vereinigung Deutscher Metallhandwerke sind (Mitgliedschaft) und

von einem Mantel- oder Rahmentarifvertrag dieses Verbandes oder eines seiner Mitgliedsverbände erfasst werden und überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im Anhang ...(Metallbauerhandwerk) genannt sind (Fachlichkeit).

Wurde die Mitgliedschaft bis zum 30. Juni 2014 (Stichtag) erworben, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Fachlichkeit erfüllt ist.

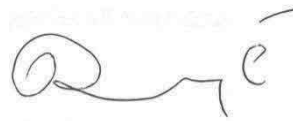
## Anhang .....: Metallbauerhandwerk

Für Betriebe des Metallbauerhandwerks; darunter fallen Betriebe, die Stahl- und Metallbaukonstruktionen, Fördersysteme, Konstruktionen des Anlagenbaues sowie Schließ- und Sicherungssysteme entwerfen, planen, herstellen, montieren, in Betrieb nehmen, umbauen und Instand halten unter Einbeziehung von steuerungstechnischen Systemen und deren Schnittstellen. Das sind Betriebe, die insbesondere

1. Verbindungen an Bauwerken und Konstruktionen unter Berücksichtigung von Befestigungsverfahren, Befestigungselementen, lösbaren und unlösbaren Befestigungssystemen, insbesondere Schweiß- und Klebeverbindungen sowie des Montagegrundes planen und herstellen,
2. Metallarbeiten entwerfen, zeichnerisch darstellen, modellieren, berechnen, herstellen, montieren und instand halten,
3. Schmiedetechniken, insbesondere manuelles und maschinelles Schmieden und Treiben ausführen,
4. Anlagen und Bauteile unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes restaurieren und rekonstruieren,
5. Metalloberflächen schützen, farblich gestalten und veredeln,
6. Befestigungstechniken, insbesondere unter Berücksichtigung bautechnischer Erfordernisse und des Denkmalschutzes ausführen,
7. Spiel- und Sportgeräte, Gehäuse, Vorrichtungen, Messebauten, Innen- und Außentüren, Fenster, Treppen, Böden, Trennwände, Wand- und Deckenverkleidungen, Fassaden abschließende Bauelemente und Wintergärten planen, konstruieren, fertigen, einbauen oder instandhalten.

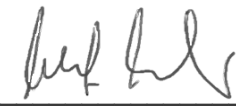
Berlin, den 15. Oktober 2017





Erwin Kostyra    Dr. Michael Oelck  
Präsident        Hauptgeschäftsführer  
Bundesverband Metall

Frank Dupré  
Vizepräsident  
Zentralverband Deutsches Baugewerbe

Jörg Hofmann        Stefan Schaumburg  
1. Vorsitzender        Leiter des Funktionsbereichs  
Tarifpolitik

Industriegewerkschaft Metall





Robert Feiger        Dietmar Schäfers  
Bundesvorsitzender    Stv. Bundesvorsitzende  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt

Andreas Schmieg  
Vizepräsident  
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie



**Vereinbarung über die Neufassung der Einschränkungsklausel**  
**für das Tischler-/Schreinerhandwerk**

**Die unterzeichnenden Verbände haben Einvernehmen darüber erzielt, dass die Einschränkung der Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge für das Baugewerbe in Hinblick auf die Betriebe des Tischler-/Schreinerhandwerks durch folgende Formulierungen geregelt werden soll:**

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen mit Sitz im Inland, ...

**im Tischler-/Schreinerhandwerk**

solange diese unmittelbar oder mittelbar tarifgebundenes Mitglied des Bundesverbandes Holz und Kunststoff sind (Mitgliedschaft) und

von dem jeweils geltenden Rahmen- oder Manteltarifvertrag dieses Verbandes oder eines seiner Mitgliedsverbände erfasst werden und überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im Anhang ... (Tischler-/Schreinerhandwerk) genannt sind (Fachlichkeit).

Wurde die Mitgliedschaft bis zum 30. Juni 2014 (Stichtag) erworben, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Fachlichkeit erfüllt ist.

### Anhang ..... : Tischler-/Schreinerhandwerk

Für alle Betriebe und ihnen gleich stehende Betriebsabteilungen der Anlage A Nr. 27 (Tischler/Schreinerhandwerk), Anlage B Abschnitt 2 Nummer 24 (Einbau von genormten Baufertigteilen) und der Anlage B Abschnitt 2 Nummer 50 (Bestattungsgewerbe) der Handwerksordnung, soweit diese Tätigkeiten zu mindestens 20 v. H. – wenn arbeitszeitlich überwiegend Holztreppen hergestellt oder diese selbst hergestellten Erzeugnisse eingebaut werden, zu mindestens 50 v. H. – der Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer von einschlägig im Berufsfeld Holz fachlich qualifizierten Arbeitnehmern (Tischler-/Schreinergehilfen, Holzmechaniker oder gleichwertige Qualifikation sowie Holzfachwerker) ausgeführt oder von einer in demselben Berufsfeld besonders qualifizierten Person (Tischler-/Schreinermeister, Holzingenieur oder gleichwertige Qualifikation sowie Tischler/Schreiner mit einer Ausübungsbezeichnung nach §§ 7a, 7b HwO oder einer Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO) geleitet oder überwacht werden. Ist der Betriebsinhaber Tischler-/Schreinergehilfe oder Holzmechaniker und arbeitet arbeitszeitlich überwiegend wie ein gewerblicher Arbeitnehmer, ist dessen Arbeitszeit bei der Berechnung des Arbeitszeitanteils der gewerblichen Arbeitnehmer nach Satz 1 zu berücksichtigen.

Darunter fallen insbesondere Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen, die folgende Tätigkeiten ausüben:

- Möbel und Inneneinrichtungen für und Innenausbau von z. B. Läden, Gaststätten, Büros, Hotels, Schulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Banken, sowie Spiel- und Sportgeräte, Gehäuse, Vorrichtungen und Modelle, Messebauten, Innen- und Außentüren, Fenster, Treppen, Böden, Trennwände, Wand- und Deckenverkleidungen, Fassaden abschließende Bauelemente, Wintergärten, Trockenbauten, Fahrzeug ein- und -ausbauten planen, konstruieren, rationell fertigen, montieren, einbauen oder instand halten unter Verwendung unterschiedlicher Materialien wie insbesondere von Holz, Holzwerkstoffen, Kunststoffen, Glas, Metall, Stein, Werkstoffen für den Trockenbau, Belag- und Verbundwerkstoffen,
- Produkte und Objekte einbauen, montieren, instand halten, warten oder restaurieren,
- Montagefertige Teile und Erzeugnisse, insbesondere Rollläden, Schattierungs- und Belüftungssysteme, Schließ- und Schutzsysteme für Bauelemente, Anbauten und Wintergärten einbauen, montieren und instand halten,
- Dienst- und Serviceleistungen ausführen wie Schlüssel- und Notdienste, Bestattungen und Überführung Verstorbener durchführen, Hinterbliebene beraten, Trauerfeiern organisieren oder Behördengänge abwickeln.

Berlin, den 15. Oktober 2017




---

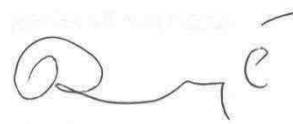
Konrad Steininger  
Präsident

Bundesverband Holz und Kunststoff




---

Martin Paukner  
Hauptgeschäftsführer




---

Frank Dupré  
Vizepräsident

Zentralverband Deutsches Baugewerbe




---

Robert Feiger  
Bundesvorsitzender

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt




---

Dietmar Schäfers  
Stv. Bundesvorsitzender




---

Andreas Schmiege  
Vizepräsident

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie




---

Jörg Hofmann  
1. Vorsitzender

Industriegewerkschaft Metall




---

Stefan Schaumburg  
Leiter des Funktionsbereichs  
Tarifpolitik

**Vereinbarung über die Neufassung der Einschränkungsklausel**

**für das**

**Installateur- und Heizungsbauer-, Klempner-, Ofen- und Luftheizungsbauer- sowie  
Behälter- und Apparatebauer-Handwerk**

**Die unterzeichnenden Verbände haben Einvernehmen darüber erzielt, dass die Einschränkung der Allgemeinverbindlicherklärung der Tarifverträge für das Baugewerbe in Hinblick auf die Betriebe des Installateur- und Heizungsbauer, Klempner-, Ofen- und Luftheizungsbauer- sowie Behälter- und Apparatebauer-Handwerks durch folgende Formulierungen geregelt werden soll:**

Die Allgemeinverbindlicherklärung erstreckt sich nicht auf Betriebe und selbständige Betriebsabteilungen mit Sitz im Inland, ...

...

im Installateur- und Heizungsbauer, Klempner-, Ofen- und Luftheizungsbauer- sowie Behälter- und Apparatebauer-Handwerk

... solange diese unmittelbar oder mittelbar tarifgebundenes Mitglied des Zentralverbandes Sanitär Heizung Klima sind (Mitgliedschaft) und

von einem Mantel- oder Rahmentarifvertrag dieses Verbandes oder eines seiner Mitgliedsverbände erfasst werden und überwiegend Tätigkeiten ausüben, die im Anhang ... (Installateur- und Heizungsbauer, Klempner-, Ofen- und Luftheizungsbauer- sowie Behälter- und Apparatebauer-Handwerk) genannt sind (Fachlichkeit).

Wurde die Mitgliedschaft bis zum 30. Juni 2014 (Stichtag) erworben, wird unwiderlegbar vermutet, dass die Fachlichkeit erfüllt ist.

## Anhang ...

### Installateur- und Heizungsbauer, Klempner-, Ofen- und Luftheizungsbauer- sowie Behälter- und Apparatebauer-Handwerk

Für Betriebe des Installateur- und Heizungsbauer, Klempner-, Ofen- und Luftheizungsbauer sowie Behälter- und Apparatebauer-Handwerks; darunter fallen insbesondere Betriebe, die folgende Tätigkeiten ausführen:

1. Planung und Bau von Rohrleitungsanlagen, ausgenommen Fernleitungen, aus allen zugelassenen Werkstoffen für Gase, Wasser, Abwasser, und chemische Flüssigkeiten,
2. Verlegung und Anschluss von Rohren für Tankstellen,
3. Eindeckung von Dachflächen und Verkleidung von Decken- und Wandflächen mit Blech, Metall-Verbundwerkstoffen und Kunststoffen, einschließlich des Anbringens aller funktionsbedingten Schichten sowie der Trag- und Befestigungskonstruktionen,
4. Ausführung von Arbeiten aus Stabstahl, Profilstahl, Blech, Metall-Verbundwerkstoffen und Kunststoffen an Bauwerken, insbesondere an Anlagen zur Innen- und Außenentwässerung,
5. Entwurf und Herstellung von gebrauchts- und kunsthandwerklichen Gegenständen sowie von Bauteilen aus Blech, Metall-Verbundwerkstoffen und Kunststoffen, insbesondere von Verkleidungen für Rohrleitungen und Behälter, von Leitungen für lufttechnische Anlagen und für Förder- und Transportanlagen,
6. Planung und Herstellung von Rohren, Rohrleitungen und Formstücken für feste, flüssige und gasförmige Stoffe im gesamten Druck- und Temperaturbereich,
7. Planung und Bau von Kaminen für offenes Feuer,
8. Planung und Bau von Kachelgrundöfen, von Kachelherden und von transportablen keramischen Dauerbrandöfen und Herden

Berlin, den 15. Oktober 2017




---

Friedrich Budde  
Präsident  
Zentralverband Sanitär Heizung Klima




---

Andreas Müller  
Hauptgeschäftsführer  
Zentralverband Sanitär Heizung Klima




---

Frank Dupré  
Vizepräsident  
Zentralverband Deutsches Baugewerbe




---

Robert Feiger  
Bundesvorsitzender  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt



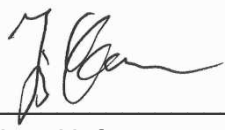

---

Dietmar Schäfers  
Stv. Bundesvorsitzender  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt




---

Andreas Schmiege  
Vizepräsident  
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie



Jörg Hofmann  
1. Vorsitzender



Stefan Schaumburg  
Leiter des Funktionsbereichs  
Tarifpolitik

Industriegewerkschaft Metall

Protokollnotiz

zur Winterbeschäftigungs-Umlage

Die Bau-Tarifvertragsparteien werden bei Abschluss dieser Vereinbarungen außerdem darauf hinwirken, dass SOKA-BAU sich bemüht, auf Weisung der Bundesagentur für Arbeit mittelbare und unmittelbare Mitgliedsunternehmen des Bundesverbandes Holz und Kunststoff nur dann zur Winterbeschäftigungs-Umlage heranzuziehen, wenn sie auch zur Zahlung der Sozialkassenbeiträge herangezogen werden.

Berlin, den 15. Oktober 2017



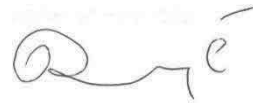
---

Konrad Steininger  
Präsident  
Bundesverband Holz und Kunststoff



---

Martin Paukner  
Hauptgeschäftsführer



---

Frank Dupré  
Vizepräsident  
Zentralverband Deutsches Baugewerbe



---

Robert Feiger  
Bundesvorsitzender  
Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt



---

Dietmar Schäfers  
Stv. Bundesvorsitzender



---

Stefan Brettschneider  
Geschäftsführer  
Hauptverband der Deutschen Bauindustrie

---

Jörg Hofmann  
1. Vorsitzender

Industriegewerkschaft Metall

---

Stefan Schaumburg  
Leiter des Funktionsbereichs  
Tarifpolitik

## **FAQ zu den Auswirkungen der Verbändevereinbarung für Schreinerbetriebe**

Urteile des Bundesarbeitsgerichtes im September 2016 und dann erneut im Januar 2017 haben die SOKA Bau vor die Existenzfrage gestellt. Denn mit den Urteilen entzog das Bundesarbeitsgericht den Umlageforderungen der SOKA Bau die Rechtsgrundlage. Diese hat der Bundesgesetzgeber durch das sogenannte SokaSiG rückwirkend geschaffen. Verbände, deren Mitglieder in der Vergangenheit jedoch immer wieder aufgrund vergleichsweise unklarer Tarifzuständigkeiten Ziel von Beitragsforderung der SOKA Bau waren, verlangten von den Tarifvertragsparteien der Bauwirtschaft eine Neuverhandlung der tariflichen Abgrenzungskriterien. Mit der Verbändevereinbarung vom 15. Oktober 2017 sind diese Verhandlungen zum Abschluss gebracht worden, unter anderem auch für das deutsche Schreinerhandwerk unter der Regie des Bundesverbandes Holz und Kunststoff.

**Was bedeutet diese Verbändevereinbarung nun für Mitgliedsbetriebe des Bundesverbandes Holz und Kunststoff?**

### **Als erstes: Welche Mitgliedschaft ist gemeint?**

Betriebe, die Vollmitglied einer Innung (eines Verbandes) sind, die Mitglied ist im tarifschließenden Landesinnungsverband (oder Verband in Rechtsform eines eingetragenen Vereins). Dieser Landesinnungsverband oder die betreffende Innung müssen Mitglied sein im Bundesverband Holz und Kunststoff. Gastmitglieder sind also außen vor!

### **Warum Bundesverband Holz und Kunststoff und nicht Tischler Schreiner Deutschland?**

Bundesverband Holz und Kunststoff ist der offizielle Name des Bundesinnungsverbandes für das Tischler/Schreiner-Handwerk, für Baufertigteilmonteure und Bestatter. TSD = Tischler Schreiner Deutschland ist die dem Bundesinnungsverband gehörende Marke.

### **Gibt es einen Unterschied zwischen Betrieb und Unternehmen?**

Beide Begriffe werden gerne synonym verwendet. Rechtlich betrachtet kann ein Unternehmen aber aus verschiedenen Betrieben bestehen oder ein Betrieb kann mehrere Betriebsabteilungen haben. In Bezug auf die Umlagen zur SOKA Bau hat diese Unterscheidung erhebliche Bedeutung. Der eine Betrieb (Betriebsabteilung) kann zum Beispiel Estrich legen, der andere Betrieb verlegt nur die Fliesen und ein dritter Betrieb verlegt schließlich nur andere Oberböden, etwa aus Holz oder Textil. Dann ist der Betrieb „Estrich“ beitragspflichtig, ebenso der Betrieb „Fliesen“ und der Betrieb „Bodenbelag“ nicht! Unter Umständen empfiehlt sich daher die Aufteilung eines Unternehmens in verschiedene Betriebe oder Betriebsabteilungen!

### **Welche Tätigkeiten muss ein Betrieb in welchem Umfang ausführen?**

Zumindest 50 % der gewerblichen Arbeitszeit müssen Tätigkeiten im fachlichen Geltungsbereich der Tarifverträge im Schreinerhandwerk ausgeübt werden. Bei diesen „Katalogtätigkeiten“ handelt es sich um eine vergleichsweise pauschale Beschreibung typischer Tätigkeiten, die im Schreinerhandwerk vorkommen, ob als wesentliche Tätigkeit, die eine Eintragung in die Handwerksrolle Anlage A verlangt, oder als unwesentliche Tätigkeiten wie Baufertigteilmontagen oder bei Bestattungen.



### **Benötige ich eine Eintragung in die Handwerksrolle?**

Ja – es ist eine konstitutive Voraussetzung, dass der Betrieb zumindest in einem der drei Gewerke Tischler, Baufertigteilmontage oder Bestatter in die Handwerksrolle eingetragen ist. Ein Industrie- oder Handelsbetrieb (mit Mitgliedschaft in der IHK) fällt also nicht unter diese Einschränkung. Besonders relevant ist dies bei reinen Trockenbaubetrieben, die laut Gesetz gar kein Handwerk ausüben!

### **Wie ist das zusätzliche Kriterium einer einschlägigen Qualifikation zu verstehen?**

Hier geht es grundsätzlich um zwei Varianten:

- die Qualifikation (= Ausbildung) der Mitarbeiter und des handwerklich mitarbeitenden Betriebsinhabers
- die besondere Qualifikation einer leitenden oder überwachenden Person.

Die erste Alternative verlangt, dass 20 % der gewerblichen Arbeitszeit von Tischlern/Schreincrn, Holzmechanikern oder anderen im Berufsfeld „Holz“ ausgebildeten Personen erbracht werden. Arbeitet der Betriebsinhaber selbst gewerblich (handwerklich) mit und verfügt über die gleiche Qualifikation wie eben genannt, wird seine Arbeitszeit bei der Berechnung der 20 % mitgerechnet.

Die zweite Variante versteht sich als echte Alternative („oder“) neben der Qualifikation der Mitarbeiter (einschließlich des mitarbeitenden Betriebsinhabers) und sieht zwei Unter-Alternativen vor. Zunächst einmal: Die besonders qualifizierte Person muss nicht der Betriebsinhaber sein, es kommt auch ein Angestellter in Betracht. Diese Person muss aber einen Meisterbrief im Schreinerhandwerk nachweisen oder eine gleichartige Qualifikation (Ingenieur) im Sinne von § 7 Abs. 2 HWO. Oder aber er ist gelernter Schreiner mit einer Ausübungsberechtigung oder Ausnahmebewilligung der Handwerkskammer.

Die betreffende Regelung ist widersprüchlich und aufgrund der handwerksrechtlichen Zusammenhänge äußerst komplex. In der Praxis wird jedoch die Konstellation die größte Rolle spielen, dass ein Schreinermeister die Tätigkeiten der anderen gewerblichen Mitarbeiter überwacht oder leitet. Auch in diesem Fall muss die Überwachung und Leitung „nur“ 20 % der gesamten gewerblichen Arbeitszeit im Betrieb umfassen!

### **Was gilt nun für den Holztreppeubau?**

Hier werden die gerade oben beschriebenen 20 % durch 50 % ersetzt. Diese zusätzliche Erschwernis wird nun abgemildert durch die Zusatzvereinbarung, dass die 50 % nur für ein halbes Jahr im Kalenderjahr erfüllt sein müssen. Dass der Holztreppeubau überhaupt mit den 50 % belegt ist, hat seinen Hintergrund in der Befürchtung des Zimmererhandwerks, dass spezialisierte Holztreppeubauer aus deren Innungen zu den Schreinerinnungen wechseln. Dies ist auch zugleich der Grund für die komplexe Regelung bezüglich der „besonders qualifizierten Person“; so soll verhindert werden, dass ein Zimmermeister einfach eine Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HWO als Tischler mit der Teiltätigkeit „Holztreppeubau“ erhält, zur Schreinerinnung wechselt und sich dann den SOKA Bau-Beitrag spart. Das würde ihm gemäß der Verbändevereinbarung nur gelingen, wenn er zugleich eine Schreinerlehre nachweisen kann.

Entscheidend bleibt aber: Der Schreinermeister, der hauptsächlich Holztreppebau betreibt, ist sicher vor der SOKA Bau, wenn er Innungsmitglied im oben beschriebenen Sinne ist!

**Was ist jetzt besser geworden als vorher?**

Sicher der entscheidende Vorteil ist die unwiderlegliche Vermutung, dass die vorgenannten vergleichsweise komplexen Voraussetzungen zur Einschränkung der Veranlagung durch die SOKA Bau als erfüllt gelten, wenn der Betrieb am 30.6.2014 schon (indirektes) Mitglied im Bundesverband Holz und Kunststoff war.